

Verein zur Förderung der Feuerwehr

- Satzung -

§ 1

Name und Sitz

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortsgemeinde Nordhofen trägt den Namen:
“ Verein zur Förderung der Feuerwehr ”.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 56242 Nordhofen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke ” der Abgabenordnung.
 - 1.1. Förderung des Brandschutzes, des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes.
 - 1.2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz interessierten Stellen.
 - 1.3. Pflege der Idee des Feuerwehrwesens.
 - 1.4. Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindungen unter den Feuerwehrangehörigen.
 - 1.5. Förderung der Jugendfeuerwehr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
2. Ein aktives Mitglied kann nur durch Beschluß des Vorstandes unter Berücksichtigung besonderer Voraussetzungen zum passiven Mitglied werden.
3. Fördernde (passive) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich dem Vorsitzenden erklärt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an, kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

§ 4

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder nehmen nach Maße dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teil. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

§ 5

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus

- 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
- 1.2 den Mitgliedern
- 1.3 den Ehrenmitgliedern

2. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung selbst.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, der sie jährlich einmal einberuft. Die Einberufung muß spätestens 7 Tage vor dem Termin durch Mitteilung im Aushängekasten oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters erfolgen. Auf Antrag von mindestens ¼ aller Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- 1.1 Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- 1.2 Genehmigung des Rechnungsergebnisses und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- 1.3 Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Vereins
- 1.4 Beschlußfassung über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungen
- 1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem Wehrführer als Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Schriftführer (zugleich Geschäftsführer)
- 1.4 dem Kassierer
- 1.5 den jeweiligen Löschgruppenführern als Beisitzer
- 1.6 dem oder den Jugendfeuerwehrwarten als Beisitzer
- 1.7 dem Gerätewart als Beisitzer

2.

2.1. Der Wehrführer (zugleich Vorsitzender), der stellvertretende Wehrführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender), die Löschgruppenführer und der Gerätewart, werden nach § 12 LBKG- vom 27.06.1974- von den aktiven Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeisters gewählt und vom Bürgermeister bestellt oder abberufen.

2.2. Der oder die Jugendfeuerwehrwarte werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jungfeuerwehrmänner- und mädchen haben ein Vorschlagsrecht.

3. Die Vorstandsmitglieder zu 1.3. und 1.4. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 5 Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme ; Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht Möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

1.1 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1.2 Führung der Geschäfte des Vereins

1.3 Aufstellung des Kassenberichts

1.4 Vorbereitung der Mitgliederversammlung

1.5 selbständige Beratung von Fragen die den Vereinszweck betreffen

1.6 Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung bei Neuwahlen

1.7 Aufnahme neuer Mitglieder

Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 11

Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

1.1 Mitgliederbeiträge; die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt

1.2 freiwillige Zuwendungen

2. Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassierer ordnungsgemäß Buch zu Führen und Rechnungen zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter) schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchführung ist von den Kassenprüfern jährlich zu überprüfen.

3. Die durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen aufkommenden Vereinsmitglieder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus ; bare Auslagen können erstattet werden.

§ 12

Auflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung , in der mindestens $\frac{1}{2}$ der Stimmberechtigten anwesend sein müssen, mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für eine Auflösung entscheiden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde 56242 Selters, mit der Maßgabe, es für die Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.

Nordhofen, den 08.02.1992